

**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten

(Kategorien A, B, D)

Stand: Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
2 Grundlagen	2
3 Begriffsbestimmung	3
4 Bewertung, Benennung, Erneuerung der Benennung und Überwachung Technischer Dienste	8
5 Notifizierung	9
6 Änderungen von Benennungen	9
7 Einschränkung, Aussetzung, Beendigung der Benennung	9
8 Widerspruch	11
9 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes	12
9.1 Rechte des Technischen Dienstes	12
9.2 Pflichten des Technischen Dienstes	12
10 Pflichten des KBA	15
11 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz	15
12 Gebühren	16
13 Sonstiges	16

Anlagen:

Anlage 1	Benennungsverfahren für Technische Dienste.....	18
Anlage 2	Einstufungskriterien der Tätigkeitskategorien.....	23
Anlage 3	Kriterien zur Benennung im Prüfgebiet 01 „Gesamtfahrzeug“.....	24
Anlage 4	Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal.....	25
Anlage 5	Anforderungen an Prüfberichte.....	28
Anlage 6	Übernahme von fremden Daten.....	29
Anlage 7	Gebühren.....	31

1 Einleitung

Mit diesen Benennungsregeln werden die Anforderungen sowie die Verfahrensweise für die Benennung von Organisationen als Technische Dienste in den Tätigkeitskategorien A, B und/oder D durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) festgelegt.

Für alle Rechtskreise werden einheitliche Anforderungen an den Technischen Dienst gestellt, sofern in diesen Regeln nichts anderes festgelegt ist.

Alle Festlegungen in diesem Dokument einschließlich der Fußnoten, Anlagen und mitgeltenden Dokumenten/Informationen sind verbindlich, sofern das nicht ausdrücklich anders dargestellt ist.

Sofern nicht ausdrücklich ein Revisionsstand angegeben ist, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Bewertung aktuellen Revisionen.

In allen Aufzählungen gilt, sofern nicht anders dargestellt, die UND-Verknüpfung.

Die Benennungsregeln, deren mitgeltenden Dokumente und weitere Informationen bezüglich der Benennung sind auf der Internetseite des KBA (www.kba.de) veröffentlicht.

Alle Interessenten haben in gleicher Weise Zugang zu den Verfahren, die zur Benennung führen.

2 Grundlagen

Das KBA führt Bewertung, Benennung, Meldung (Notifizierung) und Überwachung Technischer Dienste durch. Vorhandene Akkreditierungen und Benennungen anderer Mitgliedstaaten werden angemessen berücksichtigt.

Die Benennung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage folgender rechtlicher Vorgaben:

- Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge
Verordnung (VO) (EU) 2018/858
- Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen
VO (EU) 167/2013
- Verordnung über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen
VO (EU) 168/2013
- UNECE-Übereinkommen von 1958
- nationale Rechtsakte

bzw. relevante Nachfolger-Rechtsakte.

Es gelten u.a. das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Bundesgebührengesetz (BGebG) sowie sonstige relevante Rechtsakte.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Voraussetzung für ein Verfahren zur Bewertung und Benennung eines Technischen Dienstes durch das KBA sind:

- Sitz in der Europäischen Union bzw. in einem Drittland im Sinne der VO (EU) 2018/858 Artikel 68 (5); für die Benennung zum Einzelgenehmigungsverfahren nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist der Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erforderlich
- Nachweis über die Rechtspersönlichkeit des Technischen Dienstes oder der ihm übergeordneten Organisation – außer bei Technischen Diensten der Genehmigungsbehörde
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für die durchzuführenden Tätigkeiten
- Anerkennung dieser Benennungsregeln einschließlich der mitgeltenden Dokumente und Informationen.

Ein Herstellerlabor kann bei Erfüllung dieser Bedingungen nur dann als Technischer Dienst benannt werden, wenn dies in den jeweiligen Rechtsakten gestattet ist.

Die Benennung von Technischen Diensten hat den Zweck, die Kompetenz dieser Stellen für Prüfungen nach deutschen und internationalen Rechtsakten zu dokumentieren und das Vertrauen in die Prüfergebnisse dieser Stellen zu stärken. Dies wird durch einen Bescheid in Form einer Benennungsurkunde bescheinigt. Diese Benennung ist Voraussetzung für Aktivitäten in den Genehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren des KBA und der Einzelgenehmigungsverfahren der Bundesländer. Das KBA führt die Aufsicht über die Technischen Dienste im Rahmen der Benennung für Prüfungen im Einzelgenehmigungsverfahren.

Entscheidungen zur Erst- und Re-Benennung, zur Erweiterung der Benennung auf neue Prüfgebiete, zur Aussetzung und zum Entzug der Benennung sowie zum Benennungsverfahren selbst trifft der Benennungsausschuss des KBA.

3 Begriffsbestimmung

Für diese Benennungsregeln einschließlich der enthaltenen Anlagen und der mitgeltenden Dokumente/Informationen gelten die Begriffsdefinitionen entsprechend VO (EU) 2018/858 und, sofern sich diese Verordnung darauf bezieht, die der EN ISO/IEC 17025, die gegebenenfalls entsprechend der nachfolgenden Definition präzisiert werden. Verweise der Rahmenverordnung sind immer in Bezug auf den jeweils gültigen Stand der EN ISO/IEC 17025 zu verstehen.

Außerdem werden die folgenden Begriffe verwendet:

Akkreditierung: Bestätigung durch eine Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) 765/2008, dass das Prüflabor/die Inspektionsstelle kompetent ist, unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO/IEC 17025 und/oder EN ISO/IEC 17020 Prüfungen bzw. Inspektionen in einem definierten Scope durchzuführen.

Aussetzung: befristete teilweise oder vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte durch das KBA.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Beendigung der Benennung: dauerhafte und vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte durch Rücknahme oder Widerruf durch das KBA (§§ 48 und 49 VwVfG) oder Beendigung auf Antrag des Technischen Dienstes.

Benennung: Erteilung der Berechtigung, als Technischer Dienst Prüfverfahren in einem definierten Scope durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen. Im Ergebnis ist der Technische Dienst berechtigt, Prüfberichte für die Genehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren des KBA und der Bundesländer zu erstellen. Der in der EG-FGV in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der Anerkennung ist gleichbedeutend.

Benennungsausschuss: Gremium des KBA, das über wesentliche Elemente des Benennungsverfahrens entscheidet.

Benennungsverfahren: Verfahren zur Bewertung, Überwachung und Neubewertung von Technischen Diensten durch das KBA.

Verfahren	Akkreditiert		Prüfung durch KBA
	QMS (EN ISO/IEC 17025/17020)	Prüfverfahren	
Benennung auf Basis einer vollständigen Akkreditierung (BVA)	Vollständig	Vollständig	GRA
Benennung auf einer teilweisen Akkreditierung (BTA)	Teilweise	Teilweise	Delta ¹ und GRA
Benennung ohne Akkreditierung (BOA)	Nein	Nein	Vollständig ¹

Wenn der Technische Dienst vollständig nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, wird die Methodik des Verfahrens BVA angewendet. Das KBA prüft die zusätzlichen Forderungen zur vorhandenen Akkreditierung.

Der Akkreditierung kann eine Benennung durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat gleichgestellt werden.

Benennungsrelevanter Stand des Rechtsakts: Urfassung eines Rechtsaktes oder Änderungsstand, der wesentlich andere Anforderungen an Kompetenz und/oder Ausstattung eines Technischen Dienstes stellt. Alle folgenden Änderungen im Rechtsakt sind so lange in die Benennung eingeschlossen, bis das KBA einen neuen benennungsrelevanten Stand im aktuellen Kennzahlenkatalog veröffentlicht. Sofern nicht anders bestimmt, gelten frühere Fassungen des Rechtsakts ebenfalls als benannt. Der benennungsrelevante Stand kann sich vom genehmigungsrelevanten Stand unterscheiden.

¹ Bei Erst und Re-Benennungen zusammen mit einem gemeinsamen Team.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Bewertung: Überprüfung Technischer Dienste durch Vor-Ort-Begutachtung und andere Maßnahmen und Einschätzung der Ergebnisse.

BGebG: Bundesgebührengesetz

Einschränkung: Zeitweilige oder dauerhafte Reduzierung des Umfangs der Benennung durch das KBA oder auf Antrag des Technischen Dienstes.

Fachexperte/Fachexpertin: Person, die bei einem Technischen Dienst angestellt ist, oder einen Vertrag mit einem Technischen Dienst hat, eine spezielle Qualifikation oder Berechtigung besitzt und vom Technischen Dienst für die Erfüllung bestimmter Teilaufgaben nachweislich autorisiert ist. Der Fachexperte/die Fachexpertin unterschreibt in den Prüfaufzeichnungen für die ordnungsgemäße Durchführung und die Richtigkeit der Daten im von ihm/ihr verantworteten Teil der Prüfung. Die Unterschrift des Unterschriftsberechtigten bestätigt die sachgerechte Ausführung der Gesamprüfung und damit auch den Einsatz des Fachexperten bei dieser Prüfung.

Sofern Auditoren/Auditorinnen für Managementsysteme als Fachexperten eingesetzt werden, bestätigen sie mit ihrer Unterschrift die sachgerechte Durchführung der Prüfung (des Audits) entsprechend den einschlägigen Normen für die Bewertung von Managementsystemen.

Feststellung: Ergebnis der Bewertung der zusammengestellten Nachweise in Bezug auf benennungsrelevante Anforderungen. Sie zeigt die Erfüllung oder die Nichterfüllung der Anforderungen auf. Neben der neutralen Feststellung der Erfüllung einer Anforderung wird zwischen Hauptabweichung, Nebenabweichung, Verbesserungspotential und positiver Feststellung unterschieden:

Hauptabweichung: Nichtkonformität, die mindestens einen der folgenden Punkte betrifft:

- Fehlende oder unzureichende Umsetzung von Forderungen der Benennungsgrundlagen
- erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens in ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, das den Benennungsregeln entspricht
- erhebliche Zweifel an der Qualität von Prüfungen, an Entscheidungen im Ergebnis von Prüfungen oder an Prüfberichten
- eine Abweichung bezüglich der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen aus den zurückliegenden 5 Jahren, die wiederholt festgestellt wurde.

Eine Hauptabweichung führt zu einem Aussetzungsverfahren, wenn sie nicht fristgerecht abgeschlossen wird bzw. hemmt die (Re-) Benennung. Sie wird regelmäßig durch eine Vor-Ort-Begutachtung abgeschlossen.

Nebenabweichung: Unzulänglichkeit bei der Erfüllung von Forderungen der Benennungsgrundlagen, die das Vertrauen in ein wirksames Qualitätsmanagementsystem und in ordnungsgemäße Prüfungen und Prüfberichte nicht grundsätzlich in Frage stellt. Verbesserungspotenzial, das nicht bewertet worden ist, führt zu einer Nebenabweichung in Bezug auf den Verbesserungsprozess. Nebenabweichungen hemmen die Erstbenennung. Sie führen zu einem Aussetzungsverfahren, wenn sie nicht fristgerecht abgeschlossen werden. Wenn durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des Qualitätsmanagementsystems geschlossen werden muss, führt das zu den Folgen wie bei einer Hauptabweichung.

Verbesserungspotenzial: Möglichkeiten zur Verbesserung bei grundsätzlicher Erfüllung der Anforderung.

Positive Feststellung: Erfüllung der Anforderungen über das zu erwartende Maß hinaus.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Fremde/Externe Daten: Daten aus Quellen außerhalb des Technischen Dienstes, die in die Bewertung des zu prüfenden Objekts einfließen.

Gemeinsames Bewertungsteam: Begutachtertteam entsprechend VO (EU) 2018/858 Artikel 73 Abs. 4.

Genehmigungsrelevante Anforderungen (GRA): Anforderungen des KBA an Hersteller und Technische Dienste im deutschen Typpgenehmigungsverfahren.

Genehmigungsrelevanter Stand eines Rechtsakts: Stand eines Rechtsakts, nach dem Prüfungen im Genehmigungsverfahren ausgeführt werden müssen. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um den neuesten Stand eines Rechtsakts. Dieser kann sich vom benennungsrelevanten Stand unterscheiden.

Geschäftsstelle: Standort des Technischen Dienstes, von dem aus die Umsetzung der aus der Benennung resultierenden Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes organisiert und überwacht wird.

Herstellerlabor: Labor eines Genehmigungsinhabers.

ISGQ: Informationssystem Gutachtenqualität

Kennzahlenkatalog: Zusammenstellung der Prüfverfahren, für die eine Benennung durch das KBA möglich ist.

Kompetenzfeld: Einheit von mehreren Prüfumfängen aus demselben Prüfgebiet, die sich wesentlich von den sonstigen Kompetenzanforderungen in diesem Prüfgebiet unterscheidet.

Notifizierung: Meldung über die Benennung des Technischen Dienstes an die europäische Kommission für Prüfverfahren nach EU-Rechtsakten und an das Sekretariat der UNECE für Prüfverfahren nach UNECE-Rechtsakten.

Prüfdaten: Sämtliche Daten, die bei der Prüfung erhoben werden und nachvollziehbar zum Ergebnis der Prüfung führen. Darunter werden auch Teilprüfberichte, Prüfberichte, etc. verstanden.

Prüfort: Ort, an dem ein Prüfverfahren durchgeführt bzw. beaufsichtigt wird. Dieser kann mit der Geschäftsstelle oder mit einem Standort identisch sein.

QM: Qualitätsmanagement

Rechnerisches (computergestütztes) Verfahren: Computersimulationen und sonstige rechnergestützte Berechnungen, die von im Genehmigungsverfahren relevanten Rechtsakten zugelassen, jedoch nicht in den Rechtsakten als virtuelle Verfahren gelistet sind. Konkrete Berechnungsvorgaben (z. B. Formeln) der Rechtsakte sind keine rechnerischen Verfahren im Sinne dieser Definition. Verwendung von rechnerischen Verfahren ist der Benennungsstelle zu melden.

Scope: Umfang an Tätigkeitskategorien, Prüfverfahren entsprechend des Kennzahlenkatalogs und Standorten, für die der Technische Dienst benannt ist bzw. die Benennung beantragen kann.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Standort: Stelle eines Technischen Dienstes, die nach dem einheitlichen QM-System des Technischen Dienstes arbeitet. Dem Standort ist organisatorisch mindestens ein Unterschriftsberechtigter für jeden Scope zugeordnet, für den der Standort benannt ist. Der Standort wird auf der Benennungsurkunde mit dem entsprechenden Scope ausgewiesen und ist in die Überwachung einbezogen.

Standortregion: Geografische Region mit Standorten. Jede geografische Region, in der sich Unterschriftsberechtigte längerfristig aufhalten, umfasst mindestens einen Standort. Standorte im Ausland bilden mindestens eine zusätzliche Standortregion. Im Übrigen wird grundsätzlich je Kontinent mit Standorten des Technischen Dienstes mindestens eine Standortregion gebildet. Details werden zwischen KBA und dem Technischen Dienst abgestimmt.

Tätigkeitskategorie: s. Anlage 2

Technischer Dienst (TD): Organisation oder Stelle, die von der Genehmigungsbehörde für die Durchführung und/oder Beaufsichtigung von Prüfungen, die im KBA-Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren anerkannt werden können, benannt wurde. Hier und im Folgenden werden unter dem Begriff „Technischer Dienst“ auch Antragsteller im Benennungsverfahren verstanden.

TGV: Typgenehmigungsverfahren

Überwachung: Überprüfung der ursprünglichen Bewertung im Sinne der VO (EU) 2018/858, Artikel 76. Diese beinhaltet neben der kontinuierlichen Bewertung der aus der Benennung resultierenden Pflichten und der sonstigen Informationen über die Tätigkeit des Technischen Dienstes Vor-Ort-Bewertungen. In welchen zeitlichen Abständen Vor-Ort-Bewertungen durchgeführt werden, hängt von der nachgewiesenen Stabilität ab, die der Technische Dienst erreicht hat. Sie erfolgen spätestens **nach 30 Monaten (Ü)**, weniger umfangreich als Erst- oder Wiederbewertung, bzw. weiteren 30 Monaten als **Wiederbewertung (ÜW)** in Anlehnung an die Erstbewertung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen zur Erneuerung der Benennung. Zusätzliche Maßnahmen werden nach Ermessen des KBA festgelegt.

UNECE: United Nations Economics Commission for Europe

Unterschriftsberechtigte(r): Person mit Anstellung bei einem Technischen Dienst oder einer vertraglichen Regelung mit dem Technischen Dienst, die die Anforderungen nach Anlage 4 erfüllt. Sie wird vom Leiter/von der Leiterin des Technischen Dienstes berufen und überwacht. Der/die Unterschriftsberechtigte ist in den wichtigsten Phasen der Prüfung vor Ort anwesend, übernimmt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, bewertet das Ergebnis der Prüfung und zeichnet dafür und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Prüfbericht.

Virtuelles Prüfverfahren: Computersimulation und -berechnung, die in einem Rechtsakt ausdrücklich als virtuelles Verfahren bezeichnet wird und besonderen Bedingungen (vgl. z. B. VO (EU) 2018/858, Anhang VIII) unterliegt.

VO: Verordnung

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz

Vor-Ort-Begutachtung: Überprüfung in den Räumlichkeiten des Technischen Dienstes (Geschäftsstelle und/oder Standort) bzw. an einem Prüfort des Technischen Dienstes.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Witness-Begutachtung: Begleitung einer Prüfung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA oder dessen Beauftragte mit dem Ziel, Folgendes zu bewerten:

- die Durchführung der Prüfverfahren
- die Kompetenz des Prüfers/der Prüferin
- die Prüfbedingungen
- die Umsetzung der sonstigen aus dem QM-System des Technischen Dienstes resultierenden Festlegungen
- die Umsetzung der Forderungen dieser Benennungsregeln.

4 Bewertung, Benennung, Erneuerung der Benennung und Überwachung Technischer Dienste

Der Ablauf der Benennung der Technischen Dienste durch das KBA ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Antragsteller beantragt die Benennung als Technischer Dienst und die damit verbundene Überwachung über 5 Jahre.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung von vorhandenen Akkreditierungen und Benennungen anderer Typpgenehmigungsbehörden wird entschieden, ob eine Bewertung mit einem gemeinsamen Bewertungsteam gemäß VO (EU) 2018/858 Artikel 73 oder eine Bewertung nur durch Begutachter des KBA stattfindet und welchen Umfang die Begutachtung hat.

Nach positiver Bewertung der Organisation und ihrer Standorte wird eine Entscheidung über die Benennung als Technischer Dienst für Prüfverfahren, die im Kennzahlenkatalog gelistet sind, getroffen. Die Entscheidung umfasst die Zuordnung der Tätigkeitskategorien A, B, und/oder D im Sinne der EU- und UN-Rechtsakte zu den Prüfverfahren. Auf Antrag kann auch die Kompetenz für virtuelles und/oder rechnerisches Prüfen benannt werden.

Die Benennung erfolgt grundsätzlich nur für komplette Rechtsakte bzw. Teile davon, die zu Genehmigungen führen.

Sofern ein Rechtsakt durch einen anderen Rechtsakt abgelöst worden ist und dieser neue Rechtsakt die bisherigen Anforderungen an die Kompetenz des Technischen Dienstes einschließt, gilt auch der bisherige Rechtsakt als benannt.

Neue Versionen eines Rechtsaktes, die keine neuen Anforderungen an die Kompetenz beinhalten, gelten ebenfalls als benannt (s. auch Definition des benennungsrelevanten Standes).

Der benannte Technische Dienst erhält einen Bescheid in Form einer Benennungsurkunde und wird notifiziert.

Es erfolgt eine fortlaufende Überwachung der Technischen Dienste, um die Einhaltung der aus den Benennungsregeln resultierenden Anforderungen sicherzustellen. Sofern die Benennung ganz oder teilweise auf einer Akkreditierung oder weiteren Benennung basiert, hat der Technische Dienst die entsprechende Bescheinigung und auf Anforderung die Begutachtungsberichte der jeweiligen Stelle in Deutsch oder Englisch vorzulegen.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Spätestens aller 30 Monate bewertet das KBA durch eine Vor-Ort-Überwachung, ob der Technische Dienst weiterhin den Anforderungen entspricht.

Die Gültigkeit der Benennung ist auf fünf Jahre befristet. Bei Berücksichtigung einer Akkreditierung oder anderen Benennung ist die Gültigkeit der Benennung an das Fortbestehen der Akkreditierung oder anderen Benennung im relevanten Bereich gebunden.

Die Benennung als Technischer Dienst wird zum Ablauf ihrer Gültigkeit auf Antrag erst erneuert, nachdem das KBA festgestellt hat, dass der Technische Dienst die Anforderungen der Benennungsregeln des KBA nach wie vor erfüllt. Bei der Wiederbewertung werden die Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen berücksichtigt.

5 Notifizierung

Der benannte Technische Dienst wird für Prüfverfahren nach EU-Rechtsakten bei der Europäischen Kommission und für Prüfverfahren nach UN-Regelungen beim UNECE-Sekretariat notifiziert. Außerdem wird die Benennung für internationale Rechtsakte und für die Prüfung des Gesamtfahrzeugs im Internet veröffentlicht.

Die Benennung und Notifizierung erfolgt für den in der Urkunde angegebenen Rechtsakt. Die Benennung umfasst über den in der Urkunde eingetragenen Stand des Rechtsakts hinaus alle weiteren Stände bis zur Veröffentlichung eines neuen benennungstechnisch relevanten Standes durch das KBA.

6 Änderungen von Benennungen

Technische Dienste können eine bestehende Benennung ändern lassen. Dafür muss das Formular „Antrag zur Benennung für Technische Dienste (A, B, D)“ genutzt werden. Änderungen können Einschränkungen oder Erweiterungen der Benennung sein. Über den Umfang der Bewertung entscheidet das KBA.

Änderungen werden notifiziert.

7 Einschränkung, Aussetzung, Beendigung der Benennung

Der Technische Dienst kann jederzeit per Antrag die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Beendigung der Benennung mit sofortiger Wirkung verlangen.

Stellt das KBA fest, dass ein Technischer Dienst alle oder einzelne Anforderungen der Benennungsregeln nicht mehr erfüllt, schränkt es die Benennung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder beendet sie, je nach dem Ausmaß der Nichterfüllung dieser Anforderungen.

Während der Einschränkung oder Aussetzung hat die benannte Stelle Gelegenheit, die für die Benennung notwendigen Voraussetzungen wiederherzustellen.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Ein Verfahren zur Einschränkung oder Aussetzung der Benennung wird insbesondere eingeleitet, wenn:

- die Benennungsregeln, insbesondere die Pflichten gemäß Abschnitt 9.2, verletzt werden
- eine Abweichung nicht fristgerecht zufriedenstellend abgeschlossen wird
- durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des Qualitätsmanagementsystems geschlossen werden muss
- die in den Antragsunterlagen fixierten und/oder bei der Begutachtung festgestellten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind
- Überwachungsmaßnahmen nicht im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden können und dieser Umstand von der benannten Stelle zu verantworten ist
- die Arbeitsweise der benannten Stelle oder einzelner Mitarbeiter dieser Stelle erhebliche Zweifel an der Kompetenz, Unabhängigkeit, Integrität und Zuverlässigkeit hervorruft
- berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass in Bezug auf die Benennung bzw. das Genehmigungsverfahren betrügerisches Verhalten vorliegt, der Technische Dienst absichtlich falsche Informationen bereitstellt oder Informationen zurückbehält
- der Technische Dienst dies beantragt.

Eine Aussetzung ist auf maximal ein Jahr befristet. Das KBA kann Auflagen im Zusammenhang mit Einschränkung und Aussetzung der Benennung erteilen und deren Erfüllung überwachen. Grundsätzlich wird die Einschränkung oder Aussetzung erst aufgehoben, wenn in einer Begutachtung vor Ort die Wirksamkeit des Managementsystems nachgewiesen wurde und, sofern zutreffend, der betroffene Scope wieder freigegeben werden kann. Zur Verifizierung der Nachhaltigkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen können weitere Vor-Ort-Begutachtungen oder sonstige Überwachungsmaßnahmen erforderlich werden.

Während Einschränkung und Aussetzung darf im betroffenen Bereich nicht auf die Benennung verwiesen werden. Entsprechende Dokumente dürfen nicht mehr genutzt werden und sind gegebenenfalls zurückzuziehen. Einschränkung und Aussetzung werden durch Bescheid mitgeteilt.

Die Beendigung der Benennung kann unter anderem durch folgende Gründe veranlasst werden:

- nach Ablauf einer Aussetzung der Benennung, wenn die für die Benennung notwendigen Voraussetzungen nicht wiederhergestellt worden sind
- bei Widerruf oder Rücknahme durch das KBA. Ein Widerruf erfolgt, wenn die in den Antragsunterlagen fixierten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben und innerhalb der gestellten Frist nicht wiederhergestellt worden sind.
- bei Änderung dieser Regeln, wenn die benannte Stelle innerhalb von einem Monat der Änderung widersprochen hat und dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte
- sobald der Technische Dienst oder die Organisation, der der Technische Dienst angehört, Hersteller wird und die Benennung eines Herstellers durch die relevanten Rechtsakte nicht ausdrücklich zugelassen ist
- wenn der Technische Dienst seinen Geschäftsbetrieb im benannten Scope einstellt
- sofern die Änderung von gesetzlichen Anforderungen dies gebietet
- auf Antrag des Technischen Dienstes.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Außer in Fällen, in denen der Technische Dienst die Aussetzung oder Beendigung der Benennung oder eines Teils selbst beantragt hat bzw. seinen Geschäftsbetrieb im benannten Scope ganz oder teilweise einstellt, wird grundsätzlich der Benennungsausschuss beteiligt.

Das KBA meldet der Europäischen Kommission und dem UNECE-Sekretariat jede Einschränkung, Aussetzung bzw. jede Beendigung einer Benennung.

Im Fall von Aussetzungen und Beendigungen in Folge von Aussetzungen legt das KBA der EU-Kommission innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über die Erkenntnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung der Vorschriften vor. Sofern zur Gewährleistung der Sicherheit von bereits in Verkehr gebrachten Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten erforderlich, bittet das KBA darin die betroffenen Genehmigungsbehörden, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Wird eine Benennung eingeschränkt, ausgesetzt oder beendet, wird dem (ehemaligen) Technischen Dienst per Bescheid mitgeteilt, wie mit den im Rahmen der (ehemaligen) Benennung entstandenen Prüfaufzeichnungen und -gegenständen (einschließlich Urdaten, worst-case-Betrachtungen, Prüfmuster u. Ä.) zu verfahren ist.

8 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des KBA ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung unter folgender Adresse schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben:

Krafftahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

9 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes

9.1 Rechte des Technischen Dienstes

Der Technische Dienst hat das Recht

- auf Zugang zu allen Dienstleistungen des KBA, die im Zusammenhang mit dem Benennungs- und Typgenehmigungsverfahren und der Marktüberwachung des KBA stehen
- auf unparteiische, sachliche und kompetente Information zum Verfahrensablauf
- auf Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern
- auf gut ausgebildete, kompetente Begutachter/Begutachterinnen und Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen
- die vom KBA vorgeschlagenen Begutachter/Begutachterinnen abzulehnen
- auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu firmeninternen Dokumenten und Daten, die im Verfahren dem Begutachter/der Begutachterin mitgeteilt, übergeben bzw. vorgelegt werden
- auf Benennung und Notifizierung bei den zuständigen Stellen
- auf Veröffentlichung der Benennung durch das KBA
- die Urkunde und das Logo für die Benennung in Dokumenten und in Werbematerialien für den ausgewiesenen Gültigkeitsbereich zu verwenden
- gegen Entscheidungen des KBA Widerspruch einzulegen.

9.2 Pflichten des Technischen Dienstes

Der Technische Dienst ist verpflichtet,

- diese Benennungsregeln anzuerkennen und deren Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere ein Nachweis der Einhaltung der Normen EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17020 entsprechend der benannten Tätigkeitskategorien (Anlage 2) und der genehmigungsrelevanten Anforderungen sowie der Erfüllung der relevanten Rahmenrechtsakte ist zu erbringen. Weitergehende Vorgaben des KBA zur Prüfung im Genehmigungs- und Marktüberwachungsverfahren sind zu erfüllen.
- die Tätigkeiten, für die er benannt ist, unabhängig² und mit größtmöglicher beruflicher Sorgfalt durchzuführen und die Kompetenz dazu kontinuierlich aufrechtzuerhalten
- nur kompetentes technisches Personal mit entsprechender Ausbildung sowie ausreichender Erfahrungen einzusetzen. Die Mindestanforderungen an das Personal laut Anlage 4 sind einzuhalten. Für jeden in die Benennung eingeschlossenen Rechtsakt ist mindestens ein Unterschriftsberechtigter/eine Unterschriftsberechtigte zu beschäftigen oder unbefristet vertraglich zu binden.

² Im Rahmen einer Benennung auf der Grundlage der EN ISO/IEC 17020 ist eine Unabhängigkeit entsprechend Typ A dieser Norm gefordert.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

- über die erforderlichen Mittel zur Ausführung der Aufgaben bzw. über den Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen und Einrichtungen entsprechend seiner Benennung zu verfügen
- die volle Verantwortung für die Arbeiten, die in seinen benannten Standorten ausgeführt werden, unabhängig, wo diese niedergelassen sind, zu tragen
- nur an Prüforten zu prüfen, die den relevanten Bestimmungen der EN ISO/IEC 17025 sowie dem relevanten Stand der Rechtsakte entsprechen
- sicherzustellen, dass diejenigen, die den Prüfbericht unterschreiben über die Unterschriftsberechtigung für den für den Prüfbericht relevanten Scope verfügen, selber prüfen bzw. die Prüfung angemessen vor Ort beaufsichtigen und dafür Sorge tragen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Ausreichend qualifizierte Mitarbeiter können unterstützend mitwirken, wenn sichergestellt ist, dass der Unterschriftsberechtigte jederzeit einbezogen werden und in den Prüfprozess eingreifen kann. Bei Notwendigkeit sind Fachexperten an der Prüfung oder Beaufsichtigung zu beteiligen.
- die Anforderungen an Prüfberichte entsprechend der Anlage 5 zu erfüllen und eine regelmäßige Auswertung von deren Qualität durchzuführen. Dabei ist das Feedback der jeweiligen Genehmigungsbehörden zu nutzen.
- das KBA zu informieren, wenn festgestellt wird, dass ein Hersteller die Anforderungen der relevanten Rechtsakte im Zusammenhang mit der Prüfung nicht erfüllt oder wenn der Anschein besteht, dass sich der Prüfgegenstand außerhalb des zu prüfenden Wertebereichs auffällig verhält
- grundsätzlich selbst zu prüfen nur in begründeten Ausnahmefällen
 - Unteraufträge gemäß EN ISO/IEC 17025 zu vergeben
 - fremde Daten entsprechend Anlage 6 zu nutzenDie Begründung ist zu dokumentieren.
- „virtuelle Prüfverfahren“ nur dann einzusetzen, wenn die Benennung ausdrücklich für das virtuelle Prüfen im jeweiligen Scope erteilt worden ist
- „rechnerische Prüfverfahren“ nur dann einzusetzen, wenn dies der Benennungsstelle vor der erstmaligen Nutzung angezeigt worden ist
- wenn er als Herstellerlabor benannt wurde, seine Leistungen nur für das Unternehmen des Herstellers zu dem es gehört zu erbringen
- selbstständig die internen Verfahren zur Durchführung der Tätigkeiten entsprechend dem Stand der Technik und der Benennungsregeln sowie der sonstigen Festlegungen des KBA fortzuschreiben und die Transparenz und die Wiederholbarkeit der Verfahren nachzuweisen
- zusammen mit dem KBA Ursachen für Mängel zu ermitteln und diese abzustellen
- sich aktiv an den verschiedenen Formen von Erfahrungsaustausch, Schulungen und gemeinsamen Workshops zu beteiligen
- auf Anfrage des KBA Auskunft über die Tätigkeiten im Rahmen seiner Benennung einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten zu geben

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

- das KBA über alle Umstände, die von Bedeutung für seine Benennung sein könnten, rechtzeitig, und wo immer möglich, vor Eintritt des Ereignisses zu informieren. Das KBA ist insbesondere zu informieren über
 - Änderungen und wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der Akkreditierung oder der Benennung durch andere Genehmigungsbehörden und auf Anforderung die Begutachtungsergebnisse der jeweiligen Stelle in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen
 - eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren
- das KBA über Benennungen und Anfragen von Genehmigungsbehörden mit Relevanz für die KBA-Benennung sowie Anfragen von Marktüberwachungsbehörden unaufgefordert zu informieren und Bewertungsberichte auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Antworten auf die oben genannten Anfragen sind dem KBA in Kopie zuzuleiten.
- dem KBA die erforderliche Zusammenarbeit anzubieten, insbesondere den Begutachtern/Begutachterinnen und anderen Vertretern von relevanten Genehmigungsbehörden Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen und Informationen zu ermöglichen, soweit dies für die Benennung oder die zu erteilende Genehmigung erforderlich ist
- die Durchführung von Witness-Begutachtungen an allen Prüforten zu ermöglichen. Dies schließt ein, dass „externe Prüforte“ verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/der Witness-Begutachterin zu ermöglichen.
- in der Öffentlichkeit keinen falschen Eindruck über die erteilte Benennung zu erwecken und die Regeln zur Nutzung des Benennungslogos zu beachten. Benannte bzw. nichtbenannte Leistungen sind klar zu unterscheiden.
- von der Benennung nicht in einer Weise Gebrauch zu machen, die dem Ruf des KBA schadet
- regelmäßig auf der Basis von internen Bewertungen und Risikoanalysen Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Prüfergebnissen durchzuführen; wo sinnvoll, sind Ringvergleiche zu ermöglichen und an diesen teilzunehmen
- interne Audits des QM-Systems und der Prüfverfahren in angemessenen Abständen durchzuführen. Anzustreben ist, dass Prüfungen in allen Kompetenzfeldern innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel von nicht mehr als 3 Jahren) intern zu auditieren
- mindestens alle zwölf Monaten die Erfüllung der Pflichten des Technischen Dienstes, die Einhaltung der genehmigungsrelevanten Anforderungen sowie die Qualität von Prüfungen durch das Management zu bewerten
- Gebühren gemäß Abschnitt 12 unverzüglich zu entrichten.

Das KBA kann, auch auf Verlangen anderer Genehmigungsbehörden, die die Benennung nutzen, weitere Pflichten festlegen.

10 Pflichten des KBA

Das KBA ist verpflichtet

- das Benennungsverfahren im Sinne dieser Benennungsregeln durchzuführen
- die Rechte des Technischen Dienstes zu garantieren
- den Technischen Dienst ausreichend und rechtzeitig über Änderungen im Verfahren, über Änderungen der Benennungsregeln, über verbindliche Interpretationen von Rechtsakten und weitere relevante Themen im Rahmen eines Erfahrungsaustausches, im Internet unter www.kba.de oder auf sonstigem Wege zu informieren
- Prüfberichte benannter Technischer Dienste, die den Anforderungen (Anlage 5) entsprechen, im Typgenehmigungsverfahren, zu akzeptieren
- Beschwerden über den Technischen Dienst nachzugehen, sofern diese direkt an das KBA herangetragen werden
- den Stand des Rechtsakts, der für die Berücksichtigung der Prüfung im Typgenehmigungsverfahren des KBA benannt sein muss, im Internet zu veröffentlichen.

11 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA sowie in dessen Auftrag handelnde externe Personen behandeln alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Benennung des betroffenen Technischen Dienstes bekannt geworden sind, vertraulich und werten sie nur für den vereinbarten Zweck aus.

Soweit nicht anders vereinbart, werden vorgelegte Unterlagen im KBA gespeichert (gelagert) und vernichtet, sofern sie im KBA nicht mehr benötigt werden.

Vom Technischen Dienst zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen sowie sonstige aus dem Benennungsverfahren resultierende Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn der Betroffene dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat bzw. wenn rechtliche Bestimmungen oder diese Benennungsregeln nicht eine Weitergabe ohne ausdrückliche Zustimmung verlangen.

Die zur Erfüllung der Aufgabe der Benennung von Technischen Diensten erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung digital und in anderer Form gespeichert. Außerdem werden verfahrensrelevante Daten digital und in anderer Form gespeichert. Die Datensicherheit und der Datenschutz sind gewährleistet.

Mit der Unterschrift unter dem Antrag zur Benennung und der damit verbundenen Anerkennung dieser Regeln stimmt der Technische Dienst der Speicherung, Verarbeitung und Herausgabe dieser Daten im hier beschriebenen Umfang zu. Für eine weitergehende Nutzung der Daten wird eine explizite Einwilligung eingeholt.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Im Rahmen der Notifizierung und Bekanntmachung der Benennung unter www.kba.de sowie auf Anfrage werden die folgenden Daten veröffentlicht.

- Name und Adresse des Technischen Dienstes
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, verantwortliche Personen zum Technischen Dienst mit Funktion)
- Scope der Benennung mit Tätigkeitskategorie.

Den betreffenden Stellen der EU und UNECE, dem für das KBA zuständigen Ministerium sowie anderen Stellen auf Weisung des zuständigen Vorgesetzten der für die Benennung zuständigen Organisationseinheit oder des Ministeriums können bei Vorliegen rechtlicher Grundlagen weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Daten werden entsprechend den Festlegungen des KBA-Datenschutzkonzeptes gelöscht bzw. vernichtet.

12 Gebühren

Eine Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.

Rahmengebühren sind in der Anlage 7 präzisiert. Die dort angegebenen Gebühren können innerhalb der festgelegten Rahmengebühr entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Die zu erwartenden Gebühren können auch als Vorauszahlung erhoben werden.

Gebühren und Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld u. a.) sowie sonstige Auslagen werden durch Kostenbescheid erhoben. Eventuell fällige Bankgebühren (z. B. bei Überweisungen aus dem Ausland) sind durch den Technischen Dienst zu tragen.

13 Sonstiges

Nebenabreden sind schriftlich zu treffen.

Die Übertragung der Benennung ist nicht zulässig.

Die benannte Stelle hat, außer in Fällen des Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit, die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten verursacht werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Mitgeltende Unterlagen:

- Antrag zur Benennung für Technische Dienste (A, B, D)
- Fragebogen zur Überwachung benannter Stellen
- Kennzahlensystem
- Anforderungskatalog - Begutachtung von Technischen Diensten (A, B, D)
- Regeln zur Nutzung des Benennungslogos
- Rahmenlehrplan zur Unterschriftsberechtigung für die Prüfung/Begutachtung des Gesamtfahrzeuges
- Antrag E-Typ (Benennung)
- Kurzanleitung E-Typ (Benennung)
- Benutzerhandbuch E-Typ (Benennung)
- Aufbewahrungsfristen für Genehmigungen und zugehörigen Qualitätsnachweisen
- Protokolle von Prüflabortagungen
- KBA-Datenschutzerklärung
- Festlegungen unter www.kba.de, insbesondere
 - Technikportal der Abteilung Typgenehmigung und darin enthaltene
 - Besondere Festlegungen für Prüflabore/Inspektionsstellen
 - Material zum Erfahrungsaustausch mit Technischen Diensten
 - Prüfberichte und Beschreibungsvorgaben
 - Informationssammlung Typgenehmigungsverfahren (IST)
- Abteilung Marktüberwachung

Benennungsverfahren für Technische Dienste

1 Antrag auf Benennung

Anträge für eine Benennung oder deren Änderung bzw. Beendigung sind unter Nutzung des Formulars „Antrag zur Benennung für Technische Dienste (A, B, D)“ schriftlich zu stellen an:

Krafftahrt-Bundesamt
Dienstsitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Alle Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. In Absprache mit dem KBA können sie auch in Englisch eingereicht werden.

Die Formblätter und Muster, die vom KBA für die Antragsstellung vorgesehen sind, stehen unter www.kba.de zur Verfügung.

Die im Antrag geforderten ergänzenden Unterlagen sowie Anträge auf Änderung der Benennung können, soweit nicht ausdrücklich anders gefordert, per E-Mail oder auf anderem Weg vorgelegt werden.

Der Antrag muss durch einen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten der für den Technischen Dienst relevanten Rechtsperson unterzeichnet sein.

Die Antragsunterlagen müssen plausibel sein. Die Darlegungen müssen in jedem Fall die Erfüllung der Forderungen aus Norm bzw. sonstigem relevanten Rechtsakt dokumentieren. Mit Einreichen des Antrags werden diese Benennungsregeln und die Datenschutzerklärung des KBA anerkannt.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen entsprechend Kapitel 2 für das Verfahren zur Bewertung und Benennung nicht gegeben sind oder

- das KBA nicht zuständig ist oder
- die Forderungen des Antragstellers durch das KBA nicht realisierbar sind oder
- kein Einvernehmen über die zu erbringenden Leistungen oder Gebühren erzielt werden kann.

2 Vorbereitung der Bewertung

Der eingereichte Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen werden vom KBA überprüft und bewertet. Dabei werden die eingereichten Akkreditierungsbescheinigungen, Benennungen anderer Typgenehmigungsbehörden und zugehörige Bewertungsberichte berücksichtigt. Im Ergebnis wird der Umfang der weiteren Maßnahmen zur Bewertung festgelegt.

Die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen wird immer durch das KBA in Verbindung mit einer Vor-Ort-Begutachtung geprüft. Dies behindert nicht die Bewertung nach VO (EU) 2018/858 Artikel 73 Abs. 3.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Je nach Anzahl der beantragten Prüfverfahren und der durch Akkreditierungs- bzw. andere Benennungsbescheinigungen abgedeckten Rechtsakte werden die Technischen Dienste Größenkategorien zugeordnet.

Die Einstufung der Technischen Dienste in Größenkategorien erfolgt entsprechend der Anzahl der Prüfumfänge, die nicht ausreichend von einer Akkreditierung oder Benennung abgedeckt werden. Diese Einstufung ist von Bedeutung für den Umfang der Begutachtung und die zu zahlenden Gebühren.

Kategorie	Prüfumfänge
L1	bis zu 3
L2	4 - 9
L3	10 - 22
L4	23 - 40
L5	über 40

Liegt eine Akkreditierungs- oder Benennungsbescheinigung für den gesamten zu benennenden Scope vor, erfolgt eine Einstufung in die Kategorie L1. Das KBA begutachtet in diesem Fall grundsätzlich nur die Erfüllung der in Deutschland geltenden genehmigungsrelevanten Anforderungen.

Ist der zu benennende Scope nicht oder nicht vollständig akkreditiert, wird die Bewertung grundsätzlich durch ein entsprechend VO (EU) 2018/858 Artikel 73 vom KBA zu benennendes gemeinsames Bewerterteam durchgeführt. Das KBA beantragt die Stellung von Teammitgliedern bei der EU-Kommission. Sollte der zu benennende Technische Dienst seinen Sitz nicht in Deutschland haben, wird die EU-Kommission gebeten, dies bei der Teambildung zu berücksichtigen.

Die Begutachtung kann auf Verlangen des Technischen Dienstes in Teile für die jeweiligen Rahmenrechtsakte gesplittet werden. Das gemeinsame Team wird in diesem Fall nur dann gebildet, wenn der jeweilige Rahmenrechtsakt das fordert.

Der Technische Dienst wird auf Wunsch über die derzeitige Arbeitsstelle der Begutachter/ Begutachterinnen und Fachexperten/Fachexpertinnen informiert, soweit diese nicht Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des KBA sind.

Das KBA legt in Abstimmung mit dem Technischen Dienst und dem gegebenenfalls benannten Bewerterteam einen Termin und einen Ablaufplan für die Bewertung fest, der auch mit dem Überwachungs- und Wiederbewertungsprogramm im Einklang steht.

Der Technische Dienst stellt die für die Begutachtung angeforderten Unterlagen spätestens einen Monat vor der Begutachtung dem KBA zur Verfügung. Die Unterlagen werden dem Bewerterteam zur Verfügung gestellt. Nichtkonformitäten, die bei der Unterlagenprüfung festgestellt werden, werden dem zu bewertenden Technischen Dienst mitgeteilt. Die Durchführung der Begutachtung kann von der Beseitigung dieser Nichtkonformitäten abhängig gemacht werden.

3 Bewertung

Die Bewertung des Technischen Dienstes beinhaltet im Rahmen der Erst- und Re-Benennung immer eine Vor-Ort-Begutachtung durch das KBA und ein gegebenenfalls zu bildendes gemeinsames Team.

Im Rahmen dieser Begutachtung wird die Erfüllung der Benennungsanforderungen anhand der Kriterien im Anforderungskatalog - Begutachtung von Technischen Diensten (A, B, D) festgestellt und bewertet.

Bereits akkreditierte oder benannte Sachverhalte werden grundsätzlich nur im Rahmen einer Unterlagenprüfung bewertet.

Die Bewertung schließt grundsätzlich Folgendes ein:

- die Begutachtung der der Benennung zugrundeliegenden Normen- und genehmigungsrelevante Anforderungen
- die Begutachtung der Standorte. Der Umfang der Begutachtung der Standorte wird im Ermessen des KBA festgelegt
- die Begutachtung eines repräsentativen Prüfverfahrens je benanntem Prüfgebiet, welches nicht durch eine gültige Akkreditierung hinsichtlich aller Prüfumfänge dieses Prüfgebietes erfasst ist. Die Auswahl der Prüfverfahren erfolgt nach Ermessen des KBA.
- sofern zutreffend, die Begutachtung des Verfahrens für virtuelles bzw. rechnerisches Prüfen
- wenn im Rahmen der Benennung als Technischer Dienst die Nutzung fremder Prüftechnik bzw. die Beaufsichtigung von Prüfungen vorgesehen ist, die Begutachtung mindestens eines repräsentativen Prüfverfahren an externen Prüforten

Den Begutachtern/Begutachterinnen sind von kompetenten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Technischen Dienstes alle geforderten Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen und Verfahren zu demonstrieren.

Feststellungen werden dem Technischen Dienst während der Vor-Ort-Begutachtung mitgeteilt. Die Vor-Ort-Begutachtung schließt mit einer gemeinsamen Besprechung von Bewerterteam und Technischen Dienst ab. Der bewertete Technische Dienst hat Gelegenheit, Fragen zu den Feststellungen zu stellen und die Begutachtung zu kommentieren.

Im Ergebnis der Begutachtung wird dem Technischen Dienst ein ausführlicher schriftlicher Bewertungsbericht vorgelegt. Dieser Bericht enthält Angaben zur Kompetenz und zur Einhaltung der Anforderungen sowie wesentliche Feststellungen. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Änderungswünsche geltend gemacht worden sind, gilt der Bericht als akzeptiert.

Bei Abweichungen sind innerhalb der festgelegten Frist eine Ursachenanalyse sowie die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen mitzuteilen und die vereinbarten Nachweise für die Erledigung vorzulegen. Sofern erforderlich, wird eine Nachbegutachtung vor Ort durchgeführt.

Die Bewertung im Re-Verfahren muss grundsätzlich bis zum Ende der Gültigkeit der Benennung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren mit Zustimmung der Benennungsstelle bis spätestens 3 Monate später abgeschlossen werden.

4 Entscheidung

Sofern dies in den Rahmenrechtsakten vorgesehen ist, wird nach Zustimmung des Technischen Dienstes zum Bewertungsbericht und nach Erledigung der Feststellungsprotokolle den genannten Stellen entsprechend den Vorgaben im Rechtsakt ein zusammenfassender Bericht übermittelt. Er wird auf Anfrage auch den Typpenehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten vorgelegt. Innerhalb von vier Wochen beantwortet das KBA die offenen Fragen und Bedenken und sendet eventuell weitere Unterlagen zu.

Auf Basis dieser eingereichten Unterlagen können die EU-Kommission und/oder die anderen Typpenehmigungsbehörden innerhalb von vier Wochen eine Empfehlung bezüglich der Benennung des Technischen Dienstes aussprechen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das KBA über die Benennung des Technischen Dienstes unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Empfehlungen. Der EU-Kommission oder dem Mitgliedsstaat wird gegebenenfalls begründet, warum einer Empfehlung nicht gefolgt wurde.

Der Benennungsausschuss des KBA entscheidet auf der Grundlage des Bewertungsberichts und aller sonstigen sachdienlichen Informationen über die Benennung

- im Erstverfahren
- bei Re-Verfahren, wenn den eventuell eingegangenen Empfehlungen nicht gefolgt werden soll
- bei Nachträgen, die ein neues Prüfgebiet umfassen.

Die erteilte Benennung wird durch Bescheid in Form einer Benennungsurkunde mitgeteilt. Diese Urkunde hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ab dem Tag der Benennung.

In Fällen, da die Bewertung zur Re-Benennung erst nach Ende der Gültigkeit der Benennung abgeschlossen wird, wird die Gültigkeit der neuen Benennungsurkunde auf die Restzeit ab Ablaufdatum der vorausgegangenen Benennung befristet.

In der Anlage zur Urkunde sind die benannten Prüfverfahren gelistet.

5 Überwachung

Informationen über die Tätigkeit des Technischen Dienstes werden durch das KBA kontinuierlich und in Vor-Ort-Überwachungen ausgewertet.

Bei der Vor-Ort-Überwachung bewertet das KBA, ob der Technische Dienst weiterhin die Benennungsanforderungen erfüllt.

Die Auswahl der Prüfverfahren und Prüforte erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei der Bewertung nach Nr. 3 dieser Anlage.

Die Vor-Ort-Bewertungen zu Überwachungszwecken sind grundsätzlich weniger umfangreich als solche vor der Benennung bzw. im Zusammenhang mit der Re-Benennung.

Die Überwachung der Geschäftsstelle vor Ort muss grundsätzlich bis zum Ende des Überwachungszeitraums von 30 Monaten abgeschlossen sein. Weitere Standorte werden mindestens einmal während der Gültigkeit der Benennung Vor-Ort begutachtet.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Sofern der Technische Dienst auch Prüfungen beaufsichtigt, bei der eine Fremdsprache angewendet werden muss, wird grundsätzlich einmal in 5 Jahren eine solche Beaufsichtigung begutachtet.

Weitere Überwachungsmaßnahmen, insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung der Benennungsregeln an externen Prüforten oder bei der Beaufsichtigung von Prüfungen sowie aus besonderem Anlass können festgelegt werden, um das nötige Vertrauen in die Benennung zu gewährleisten oder um festzustellen, ob der Technische Dienst wirksame Prozesse im Ergebnis der Änderung von Grundlagen der Benennung oder nach Abweichungen eingeführt hat.

Im Ergebnis der Überwachung wird über den Fortbestand der Benennung entschieden.

Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Vor-Ort-Begutachtung zur Überwachung nach 30 Monaten berichtet das KBA gegebenenfalls an die entsprechend Rahmenrechtsakt vorgegebene Stelle.

Einstufungskriterien der Tätigkeitskategorien

Die Einstufung erfolgt auf Antrag kennzahlenbezogen entsprechend den Festlegungen der relevanten EU- und UNECE-Rechtsakten. Ergänzend zu diesen Rechtsakten gelten die nachfolgend genannten Kriterien.

Das Prüflabor eines Herstellers kann nur für die Kategorie A (gegebenenfalls in Verbindung mit den Kategorien V oder R) benannt werden. Eine derartige Benennung kann nur für Prüfverfahren erfolgen, für die das nach den jeweiligen Rechtsakten zulässig ist.

Kategorie A

(Durchführung von Prüfungen in eigenen Einrichtungen)

Die erforderliche Prüfausrüstung ist grundsätzlich Eigentum des Technisches Dienstes. Im Ausnahmefall kann fremde Prüfausrüstung genutzt werden, wenn mit dem Eigentümer der Prüfeinrichtungen eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung besteht. Diese Vereinbarung muss für die beabsichtigte Nutzung angemessen und geeignet sein. Sie muss sicherstellen, dass der Technische Dienst für die Dauer der Prüfung die alleinige Verfügungsgewalt über diese Prüfmittel und -einrichtung und gegebenenfalls Weisungsberechtigung gegenüber dem externen Personal, das die Prüfung durchführt, hat. Der Technische Dienst muss berechtigt sein, in angemessenem Maße auf Zutritt zum Prüfplatz und auf die Umgebungsbedingungen Einfluss zu nehmen.

Kategorie B

(Beaufsichtigung von Prüfungen)

Wie Kategorie A, aber eigene Prüfausrüstung ist nicht erforderlich. Eine vertragliche Bindung von Ausrüstung und Räumlichkeiten wie für Kategorie A beschrieben ist nicht erforderlich.

Kategorie D

(Durchführung und Beaufsichtigung von Prüfungen/Inspektionen für behördliche CoP-Überwachungen)

Wie Kategorie B

Die Kategorie D wird benannt, wenn der Technische Dienst im jeweiligen Scope auch für die Kategorie A oder B benannt ist.

Benennung für virtuelles Prüfen (V)

Die Einstufung als kompetent für virtuelles Prüfen in Bezug auf eine konkrete Kennzahl erfolgt, wenn das nach den jeweiligen Rechtsakten zulässig ist, der Technische Dienst seine Kompetenz zur Anwendung von virtuellen Verfahren nachgewiesen hat und für dieses Prüfverfahren eine Validierung im KBA erfolgreich abgeschlossen wurde.

Benennung für rechnerisches Prüfen (R)

Die Einstufung als kompetent für rechnerisches Prüfen in Bezug auf eine konkrete Kennzahl erfolgt, wenn rechnerisches Prüfen nach den jeweiligen Rechtsakten zulässig ist und der Technische Dienst seine Kompetenz zur Anwendung von virtuellen oder rechnerischen Verfahren nachgewiesen hat.

Anlage 3

Kriterien zur Benennung im Prüfgebiet 01 „Gesamtfahrzeug“

Voraussetzung für die Benennung eines Prüfverfahrens aus dem Prüfgebiet 01 „Gesamtfahrzeug“ entsprechend dem Kennzahlenkatalog ist, sofern für den jeweiligen Prüfumfang relevant, die Benennung

- von mindestens einem Prüfverfahren zur Motor-/Schadstoffemission aus den Prüfumfängen 02-01 bis 02-04
- von mindestens je einem Prüfverfahren aus den Prüfgebieten 03, 07, 08, 10, 11, 12
- von mindestens einem Prüfverfahren aus dem Prüfumfang 04-01
- von mindestens einem Prüfverfahren aus den Prüfumfängen 04-02 bis 04-09
- von mindestens einem Prüfverfahren aus dem Prüfumfang 05-03
- von mindestens je einem Prüfverfahren aus den Prüfumfängen 09-03, 09-05 und 09-10.

Die Einstufung in die Kategorie A für Verfahren aus dem Prüfgebiet 01 erfolgt, wenn in jedem der oben definierten Elemente mindestens ein Prüfverfahren in der Kategorie A benannt ist (insgesamt mindestens 13 Prüfverfahren).

Der Unterschriftsberechtigte muss die speziellen Voraussetzungen entsprechend Anlage 4 erfüllen.

Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal

1 Allgemeines

Der Technische Dienst muss kompetentes Personal mit angemessener Ausbildung und Erfahrung einsetzen.

Zusätzlich zu den Personalanforderungen der EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17020 müssen mindestens die nachfolgend genannten genehmigungsrelevanten Anforderungen erfüllt werden:

- Der Prozess der Zuerkennung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Unterschriftenberechtigung für bestimmte Prüfverfahren sowie der Befähigung von sonstigem im Rahmen der Benennung tätigen Personal (Leitendes, an der Prüfung beteiligtes, administratives Personal) wird durch den Technischen Dienst unter Beachtung der Vorgaben in diesen Regeln festgelegt und dokumentiert. Darin ist bezüglich Wissens, Fähigkeiten und Fertigkeiten mindestens festzulegen:
 - geforderte Kompetenz
 - Kompetenzkriterien
 - Wege zum Erreichen und Aufrechterhalten der notwendigen Kompetenz
 - Art der Erstbewertung und der Bewertung der Aufrechterhaltung der Kompetenz
 - Dokumentation der Nachweise.
- Der Leiter/die Leiterin des Technischen Dienstes beruft schriftlich die Unterschriftsberechtigten.
- Nachweise für die Erfüllung der Kriterien und für durchgeführte Maßnahmen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Zulassungskriterien (Abschnitt 2 dieser Anlage) und an die Aufrechterhaltung der Kompetenz (Abschnitt 3 dieser Anlage) wird in Verantwortung des Leiters/der Leiterin des Technischen Dienstes überwacht.

Das KBA kann weitere Vorgaben für die Zulassung und fortlaufende Überwachung der Kompetenz festlegen. In begründeten Einzelfällen kann das KBA Abweichungen zulassen.

Bei Verstößen gegen diese Benennungsregeln kann das KBA verlangen, dass einzelnen Personen die Berechtigung zum Unterschreiben von Prüfberichten entzogen wird.

2 Zulassungskriterien

2.1 Leiter/Leiterin des Technischen Dienstes und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter

- Erfolgreicher Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung
- Grundkenntnisse über genehmigungsrelevante Anforderungen
- Grundkenntnisse zur Bewertung von Managementsystemen.

2.2 Unterschriftsberechtigte

- Erfolgreicher Abschluss einer für den beantragten Scope einschlägigen Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung
- Aktuelle Kenntnisse über die genehmigungsrelevanten Anforderungen und den formalen Ablauf des Typgenehmigungsverfahrens des KBA, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Schulung durch das KBA oder durch einem vom KBA bestätigten Schulungsanbieter. Der Abschluss darf zum Zeitpunkt der Berufung nicht länger als 36 Monate zurückliegen.
- Unterschriftsberechtigte im Prüfgebiet 01 (Gesamtfahrzeug) weisen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem „Rahmenlehrplan zur Unterschriftsberechtigung für die Prüfung/Begutachtung des Gesamtfahrzeuges“ (www.kba.de) nach
- Unterschriftsberechtigte in den anderen Prüfgebieten müssen nach einem Lehrplan, der im Technischen Dienst erstellt wird, ausgebildet werden. Sie müssen bezogen auf die Forderungen der EN ISO/IEC 17025 und EN ISO/IEC 17020 den jeweiligen Prüfungsumfang und den Gegebenheiten des Technischen Dienstes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu folgenden Schwerpunkten nachweisen:
 - Qualitätsmanagementsystem im Technischen Dienst
 - Anforderungen an den technischen Ablauf von Prüfungen und die Sicherung der Qualität, insbesondere
 - Handhabung von Prüfgegenständen
 - Anforderungen an Prüfverfahren und Prüfumgebung, Auswahl geeigneter Prüf- und Messmittel
 - Berücksichtigung der Messunsicherheit
 - Messtechnische Rückführung
 - Prüfdurchführung (einschließlich möglicher Probleme)
 - Bewertung fremder Standorte und Beaufsichtigung von Prüfungen (sofern relevant)
 - Prüfaufzeichnungen, Prüfberichte

Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu oben genannten Schwerpunkten müssen in einer Prüfung nachgewiesen werden. Sofern keine speziellen Anforderungen existieren, können Ergebnisse früherer Prüfungen berücksichtigt werden.

- Unterschriftsberechtigte in Verfahren, die die Prüfung eines Managementsystems einbeziehen, müssen gesonderte ergänzende Forderungen erfüllen (www.kba.de, Besondere Festlegungen für Prüflabore/Inspektionsstellen).

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

- Es wird Erfahrung bei der regelmäßigen Durchführung oder Beaufsichtigung von Prüfungen im jeweiligen Prüfumfang mindestens über einen Zeitraum entsprechend der im Kennzahlenkatalog festgelegten Anforderungsklasse für das jeweilige Prüfverfahren vorausgesetzt. Die Prüferfahrung darf nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. Die nachgewiesene Prüferfahrung kann für weitere Prüfverfahren aus demselben Prüfumfang berücksichtigt werden.

Die im Kennzahlenkatalog angegebene Anforderungsklasse bezieht sich auf die Prüfung des Bauteils/Systems. Für die Prüfung des An-/Einbaus ist in der Regel die nächsttiefere Anforderungsklasse relevant. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter/die Leiterin des Technischen Dienstes Ausnahmen zulassen. Die Begründung ist aufzuzeichnen.

Anforderungsklasse	Charakteristik des Prüfverfahrens	Gefährdungspotenzial/ Umweltrelevanz	minimale Prüferfahrung
1	sehr einfache Prüfverfahren	unbedeutend	6 Monate
2	zwischen Klasse 1 und 3	gering	1,5 bis 2 Jahre
3	anspruchsvolle Prüfverfahren	hoch	3 Jahre
4	wie Klasse 3, jedoch zusätzlich besondere Fachkompetenz/ Autorisierung erforderlich		

Bei grundsätzlich neuen Prüfverfahren legt der Leiter/die Leiterin des Technischen Dienstes ein Konzept zur Genehmigung vor, wie der Kompetenzaufbau auch vor Erreichen der für die jeweilige Anforderungsklasse geforderten minimalen Prüferfahrungen erreicht werden kann.

- Der Unterschriftsberechtigte/die Unterschriftsberechtigte muss im vollen Umfang für die Beurteilung des Prüfverlaufs und des Ergebnisses kompetent sein. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung der Sicherheit des Prüfablaufs (z. B. Absicherung des Geländes, rechtzeitiger Abbruch der Prüfung usw.) und gilt sowohl bei der eigenen Durchführung als auch bei der Beaufsichtigung von Prüfungen.

2.3 Fachexperte/Fachexpertin

- Abschluss einer für das Einsatzgebiet relevanten Ausbildung
- sofern für das Einsatzgebiet üblich: staatliche oder sonstige Zulassung

3 Zusätzliche Kompetenzkriterien nach der Berufung

3.1 Leiter/Leiterin des Technischen Dienstes und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter:

- Befassung mit mindestens einem Vorgang im Rahmen der KBA-Benennung innerhalb von 12 Monaten

3.2 Unterschriftsberechtigte

- regelmäßige Durchführung bzw. Beaufsichtigung von Prüfungen im zuerkannten Prüfumfang bzw. Nachweis sonstiger Maßnahmen zum Erhalt der Qualifikation; anzustreben ist mindestens eine Prüfung pro Jahr und Kompetenzfeld. Ein Kompetenzfeld kann mehrere Prüfumfänge aus demselben Prüfgebiet umfassen.

Anforderungen an Prüfberichte

Prüfberichte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Der Technische Dienst ist für den jeweiligen Scope mindestens nach dem benennungsrelevanten Stand benannt.
- Die Prüfungen sind entsprechend den Forderungen der relevanten Rechtsakte im genehmigungsrelevanten Stand und dem Stand der Technik durchgeführt worden.
- Der Prüfbericht entspricht mindestens den allgemeinen Anforderungen an Prüfberichte gemäß EN ISO/IEC 17025 und VO (EU) 2020/683 Anlage VII.
- Der Prüfbericht erfüllt die in den jeweiligen Rechtsakten sowie die im KBA-Typgenehmigungsverfahren festgelegten Anforderungen bzw. die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für Einzelgenehmigungen.
- Der Prüfbericht verweist auf die Benennung durch Angabe zumindest der Registriernummer des Technischen Dienstes.
- Der Prüfbericht ist von dem Unterschriftsberechtigten unterzeichnet, der für den relevanten Scope zugelassen ist und die Verantwortung für die jeweilige Prüfung trägt.
- Bei Verwendung einer digitalen Signatur ist der Name des Unterschreibenden explizit im Klartext anzugeben. Das KBA empfiehlt, eine Aussage ähnlich der folgenden einzufügen: „Dieser Prüfbericht wurde mit qualifizierter Signatur von xxx (gegebenenfalls auch Zulassungs-/Stempelnummer) unterschrieben.“
- Der Prüfbericht muss ohne Verweise eigenständig lesbar sein.
- Der Prüfbericht weist keine Mängel auf.
- Bei Übernahme fremder Prüfdaten:
 - Die Quelle wird angegeben.
 - Optional werden die fremden Prüfdaten
 - in den Prüfbericht übernommen. Eine zusätzliche Anlage ist nicht notwendig.
 - nicht in den Prüfbericht übernommen. In diesem Fall muss im Prüfbericht erkennbar sein, für welche Prüfungen diese Daten verwendet wurden. Sämtliche für die fremden Prüfdaten zugrundeliegenden Prüfberichte/-protokolle oder Typgenehmigungen mit Ausnahme der Genehmigungen, auf die in den beigefügten Gesamtfahrzeug- oder Systemgenehmigungen verwiesen wird, müssen als Anlage dem Prüfbericht beigefügt werden.
 - Die Schlussbescheinigung bezieht sich auch auf die fremden Daten.

Das KBA kann weitere Kriterien festlegen.

Übernahme von fremden Daten

1 Allgemeines

Die Übernahme fremder Daten ist nur im Ausnahmefall zulässig. Die Begründung dafür ist aufzuzeichnen.

Der übernehmende Technische Dienst muss vom KBA für den relevanten Prüfscope benannt sein. Er ist für die Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit der übernommenen Prüfdaten verantwortlich und hat sich vor der Übernahme von der Kompetenz und Integrität des Prüfenden zu überzeugen.

Die Prüfdaten dürfen nur übernommen werden, wenn sie gemäß den zutreffenden technischen Rechtsakten erhoben wurden.

Die übernommenen Prüfdaten können sich ursprünglich auch auf einen anderen Typ und/oder einen anderen Hersteller bezogen haben, sofern das Prüfobjekt technisch identisch ist bzw. als repräsentativ bestätigt wird. Insbesondere bei Prüfungen für national gültige Genehmigungen ist zu prüfen, ob Verfahren, Grenzwerte usw. den Vorgaben für die beabsichtigte Verwendung entsprechen.

Die Quelle der übernommenen Daten ist im Prüfbericht nachvollziehbar anzugeben; siehe auch Anlage 5.

Eventuell bestehende Rechte Dritter sind zu beachten.

Im Rahmen von Begutachtungen wird anhand von Aufzeichnungen des Technischen Dienstes geprüft, dass

- Für die Nutzung fremder Daten im jeweiligen Einzelfall eine Notwendigkeit bestanden hat
- geeignete Methoden und Kriterien angewendet worden sind, um die Einhaltung dieser Regeln nachzuweisen
- das Ergebnis der Prüfung ausreichend ist.

2 Übernahme der Daten von anderen Technischen Diensten

Fremde Prüfdaten dürfen grundsätzlich nur dann für einen Prüfbericht im Genehmigungsverfahren genutzt werden, wenn diese direkt von einem für den jeweiligen Scope durch eine EU-Genehmigungsbehörde benannten Technischen Dienst übergeben werden.

Im Ausnahmefall einer indirekten Übergabe (z. B. über den Hersteller) ist dazu die explizite Bestätigung der Richtigkeit bei dem Technischen Dienst einzuholen, der die Daten ursprünglich erstellt hat.

3 Übernahme der Daten aus anderen Quellen

In Ausnahmefällen können Daten aus anderen Quellen genutzt werden, sofern diese vom Technischen Dienst als ausreichend neutral bewertet worden sind.

Sofern Datenbanken genutzt werden, ist die Plausibilität der Daten in jedem Fall nachweisbar zu prüfen. Solche Datenbanken sollten aus Gründen der Neutralität von EU Typpgenehmigungsbehörden, von Industrieverbänden oder ähnlichen Institutionen gepflegt werden.

In allen übrigen Fällen ist für jeden Einzelfall durch den für den Prüfbericht verantwortlichen Technischen Dienst ein Unterauftrag gemäß EN ISO/IEC 17025:2018 zu erteilen.

4 Übernahme von Daten aus virtuellen oder rechnerischen Verfahren

Bei der Übernahme von Daten entsprechend Abschnitt 2 oder 3 aus virtuellen Verfahren ist ergänzend Folgendes zu beachten:

- Die übergebende Quelle muss grundsätzlich im relevanten Scope durch eine EU-Genehmigungsbehörde als Technischer Dienst für virtuelle Verfahren benannt sein.
- Werden Daten aus virtuellen Verfahren des Herstellers übernommen, müssen angemessene Vorkehrungen getroffen worden sein, die die Integrität der Daten sicherstellen.
- Der übergebende Technische Dienst weist bei der Übergabe darauf hin, dass die Daten aus virtuellen Verfahren resultieren und gibt ausreichende Informationen an den übernehmenden Technischen Dienst, damit dieser die Grenzen des mathematischen Modells und die Verwertbarkeit der Daten beurteilen kann.
- Der übernehmende Technische Dienst muss nicht für virtuelles Prüfen benannt, aber in der Lage sein, die übernommenen Daten zu bewerten (die Verantwortung zu übernehmen).
- Sofern in Rechtsakten anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen dieser Rechtsakte (z. B. für Einzelgenehmigungen).
- Für Daten aus rechnerischen Verfahren gelten, sofern anwendbar, sinngemäß die gleichen Anforderungen.

Gebühren

Die Höhe der Grundgebühren hängt von der Anzahl der Prüfumfänge zum Zeitpunkt der Begutachtung ab.

		L 1	L 2	L 3	L 4	L 5
Benennung auf Basis einer vollständigen Akkreditierung (BVA)	Erstverfahren	7.560 €				
	Ü	1.800 €				
	ÜW	3.150 €				
Benennung auf teilweiser Akkreditierung (BTA)	Erstverfahren	7.560 €	10.710 €	15.860 €	23.100 €	32.290 €
	Ü	1.800 €	2.130 €	2.610 €	3.310 €	5.350 €
	ÜW	3.150 €	3.740 €	4.590 €	5.820 €	9.370 €
Benennung ohne Akkreditierung (BOA)	Erstverfahren	9.870 €	13.800 €	24.060 €	37.700 €	48.630 €
	Ü	2.730 €	3.800 €	6.630 €	10.370 €	13.380 €
	ÜW	4.120 €	5.520 €	9.100 €	14.000 €	18.790 €

Die Grundgebühr wird im Zusammenhang mit der Begutachtung der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

Durch die Grundgebühr ist u.a. erfasst:

- Fixkosten für die Benennung
- die Begutachtung
 - eines Standorts (Geschäftsstelle) (ohne Reise)
 - des QM-System für alle Kategorien
 - je eines Prüfverfahrens je benanntem Prüfgebiet an einem Standort, der gleichzeitig Prüfört ist (je 2 Stunden)
- je eine Urkunde A4, deutsch und englisch (Erstverfahren, ÜW)
- Notifizierung und Veröffentlichung auf der KBA-Homepage
- jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen KBA und den Technischen Diensten (ohne Reisekosten und Mittagsversorgung).

Sofern sich das QM-System auf weitere Standortregionen erstreckt, wird die Begutachtung des QM-Systems in dieser Standortregion und die dafür notwendige Vor- und Nachbereitungszeit auf der Basis von Stundensätzen berechnet. Für die Begutachtung von weiteren Prüfverfahren werden jeweils zwei Stundensätze in Rechnung gestellt.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Mehraufwand wird auf der Basis von Stundensätzen berechnet, z. B. für

- Begutachtungen an weiteren Standorten
- Begutachtungsaufwand, der die Zeit von 2 Stunden je Prüfverfahren übersteigt
- zusätzliche Maßnahmen (z. B. Überwachung zusätzlicher Stichproben und Standorte, Überwachungen bei Auffälligkeiten usw.)
- Vor- und Nachbereitung der hier genannten zusätzlichen Begutachtungen.
- Jeglicher Aufwand, der über das Normalmaß für Maßnahmen im Rahmen der Grundgebühr hinausgeht (z. B. bei Begutachtungen in einer Fremdsprache, häufige Änderungen von Anträgen usw.)
- Schulungsmaßnahmen
- Meetings außerhalb der Räumlichkeiten des KBA.

Pausenzeiten bei Mehraufwand werden mitberechnet, angefangene Stunden aufgerundet

Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung

Bei einem vom KBA eingeleiteten Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens fünf Stundensätzen erhoben. Mehraufwand und Begutachtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Änderungen

- | | |
|--|---------|
| – Grundgebühr Änderung | 50,00 € |
| – Zusätzlich | |
| – Je geändertem Prüfgebiet | 70,00 € |
| – Änderung administrativer Angaben
(z. B. Name, Anschrift, Logo, Akkreditierungsnummer) | 70,00 € |

Ist für die Änderung eine zusätzliche Begutachtung erforderlich, wird die Gebühr auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Zusätzlich zur Vor-Ort-Zeit werden grundsätzlich je fünf Stunden für Vor- und Nachbereitung der Begutachtung berechnet.

Urkunden

- | | |
|--|---------|
| – 1 Urkunde A4, deutsch | frei |
| – 1 Urkunde A4, englisch (nur auf Wunsch) | frei |
| – Weitere Urkunden A4, deutsch oder englisch
(ohne Anlage), jeweils | 10,00 € |

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Reisekosten

Es wird die reale Reisezeit, aber nicht mehr als folgende Stundensätze in Rechnung gestellt:

Region Deutschland: 5 Std. je Begutachter(in) und Strecke
Region Europa³: 8 Std. je Begutachter(in) und Strecke

Für sonstige Reiseziele gelten keine Obergrenzen.

Reisekosten und Auslagen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in Rechnung gestellt

Sonstiges

Zusätzliche, dem KBA durch den Einsatz gemischter Teams entstehende Kosten werden dem Technischen Dienst in Rechnung gestellt.

Auf die Gebühren wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

³ Festland, Großbritannien, Irland, Malta, Zypern

Impressum

Herausgabe:
Krafftahrt-Bundesamt
Postfach 12 01 53
01102 Dresden

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-2600
Telefax: +49 461 316-2636
E-Mail: benennungsstelle@kba.de

Erschienen im Oktober 2020
Stand: Oktober 2020

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt

●●● **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**